BETÄUBUNGSMITTEL-STRAFRECHT

RA Dr. Matthias Schütrumpf
Fachanwalt für Strafrecht

DMS RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Gliederung des Vortrags

- Block I
  13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
  - CanG bzw. KCanG
  - Handeltreiben
  - Mengenbegriffe
  - Bewertungseinheit
- Block II
  14.45 Uhr bis 16.15 Uhr
  - Einfuhr
  - Besitz
  - Strafzumessung allgemein
  - Einziehung
- Block III
  16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Aufklärungshilfe
  - Zurückstellung
  - Strafklageverbrauch
  - Tatprovokation
  - Durchsuchung

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Das KCanG



Struktur:

- Begriffsbestimmungen
- Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention
- Nichtkommerzielle Erzeugung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
- Sonstige Cannabisprodukte
- Zuständigkeiten, Gebühren und Auslagen
- Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Grundverständnis

- Legalisierung von Cannabis:
  - d.h. vollständige Herausnahme aus dem BtMG durch Streichung in den Anlagen I und III
- Regelungen für den Umgang des damit voll verkehrsfähigen Betäubungsmittels, d.h.:
  - was ist erlaubt, was ist verboten
  - Zuwiderhandlung gegen Verbote: Notwendigkeit eigener Straf- und Bußgeldnormen
  - Kontrollerfordernis
  - EU-Konformität

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Verbotenes

- Besitz von mehr als 30(25)/60(50) Gramm Cannabis
- Anbau von mehr als drei weiblichen Pflanzen
- Einfuhr von Cannabis
- Erzeugen, Handeltreiben, Verarbeitung, Ausfuhr, Durchfuhr, Veräußerung, Verabreichung, sonst in Verkehr bringen, sonstiges Verschaffen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Strafnormen

- Grundtatbestand
  - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- Besonders schwerer Fall
  - drei Monate bis zu fünf Jahren
- Qualifikation
  - Strafe nicht unter 2 Jahren
  - Bande
  - Bewaffnet und nicht geringe Menge

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 1: „Abgehörtes Telefonat“

- Überwachung des Mobilfunkanschluss wegen Verdachts Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein.
- Verdacht erweist sich später als unrichtig
- Bei einem der überwachten Gespräche konnte folgender Dialog aufgefunden werden:

  Freund: *„Kannste mir 100 besorgen?“*
  Alex: *„Hab ich nich“*
  Freund: *„und kannste kriegen?“*
  Alex: *„mal schaun“*



Strafbarkeit?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Handeltreiben

- = jedes eigennützige Bemühen, das darauf gerichtet ist, den Umsatz von Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern
- Unternehmens-, nicht Erfolgsdelikt
- Eigennutz:
  - Streben nach persönlichem Vorteil
  - Objektiv messbar

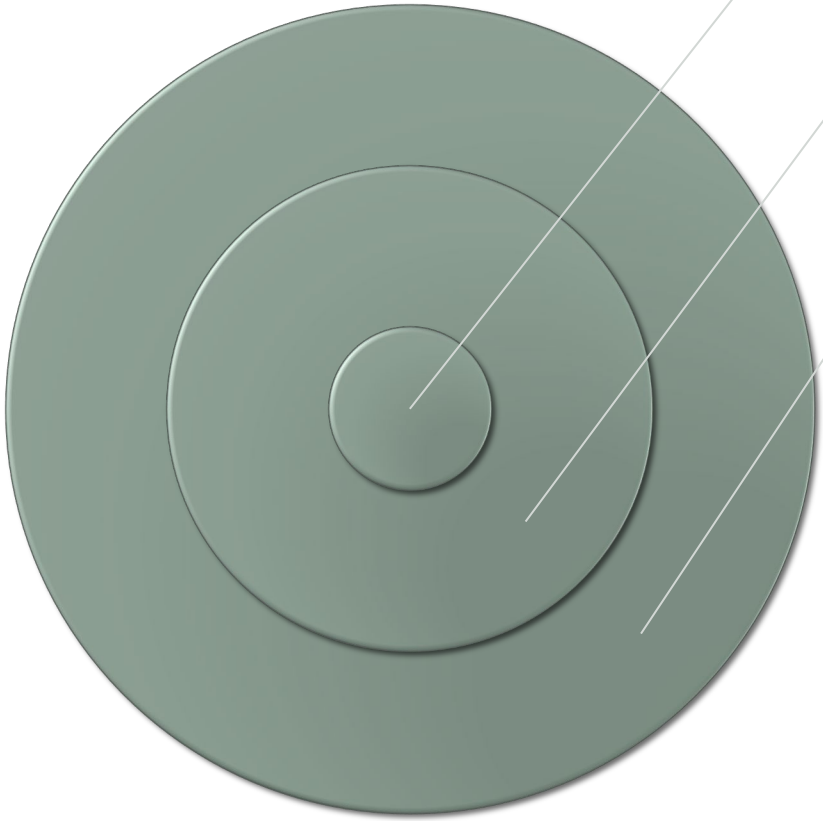
© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Zur Verwertbarkeit von Encrochat & Co

- Uneingeschränkt verwertbar
  - BGH 02.03.2022 – 5 StR 457/21, BGHSt 67, 29;
  - BGH 06.04.2022 – 6 StR 55/22;
  - BGH 28.06.2022 – 3 StR 88/22;
  - BGH 06.07.2022 – 4 StR 63/22;
  - KG 30.08.2021 – 2 Ws 79/21, NStZ-RR 2021, 353;
  - OLG Celle 15.11.2021 – 2 HEs 24-30/21, StraFO 2022, 202;
  - OLG Brandenburg 3.8.2021 - 2 Ws 102/21;
- dem folgend auch BVerfG z.B. 2 BvR 625/25
- einschränkend EuGH: EuGH 30.04.2024 – C-670/22; aber keine wirklichen Auswirkungen für Rspr.:
  - BGH 09.01.2025 – 1 StR 54/24; StV 2025, 507
  - BGH, 09.01.2025 – 1 StR 142/24; NStZ-RR 2025, 155
  - BGH 30.01.2025 – 5 StR 528/24; NStZ 2025, 371

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Mengenbegriffe



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 2: Mengenbegriffe: „Shabu“
(NJW 2009, 863)

- **Vier Lieferungen mit jeweils mindestens 20 g “Shabu“** per Luftfracht getarnt als „Amazon“-Päckchen

- Das **fünfte Päckchen mit 21,775 g** wurde auf dem Frankfurter Flughafen **beschlagnahmt**.

- Von den ersten vier Lieferungen wurden jeweils zwei Gramm selbst konsumiert

- Rest veräußert



Strafbarkeit?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Aus Wikipedia:



- Methamphetamin
- gilt heute unter Modenamen wie **Crystal Meth**, *Meth*, *Crystal*, *Yaba*, *Crank* oder *Ice* als preisgünstige Droge mit aufputschender Wirkung. Crystal gehört zu den am schnellsten zerstörenden Drogen überhaupt, wobei für die zerstörerische Wirkung wesentlich die Verunreinigungen verantwortlich gemacht werden, mit denen bei illegaler Herstellung zu rechnen ist.
- Das Potential einer Abhängigkeit ist sehr hoch. Crystal wird überwiegend geschnupft, teilweise geraucht, in Wasser gelöst intravenös injiziert oder auch rektal verabreicht. Im deutschsprachigen Raum gehandeltes Methamphetamin wird zumeist in Osteuropa hergestellt.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Bestimmung nicht geringe Menge

- Maßgeblich ist die äußerst gefährliche, gar tödliche Dosis des Wirkstoffs
- Fehlen hierzu Erkenntnisse:
  - Grenzwert als Vielfaches der durchschnittlichen Konsumeinheit des nicht an den Genuss dieser Droge gewöhnten Konsumenten.
    - Gefährlichkeit des Stoffes
    - Abhängigkeiten auslösenden oder sonst die Gesundheit schädigenden Potentials
- Lassen sich auch zum Konsumverhalten keine ausreichenden Erkenntnisse gewinnen:
  - Vergleich mit verwandten Wirkstoffen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Mengenbegriffe/ nicht geringe Menge

• Heroin	➢ 1,5 g Heroinhydrochlorid
• Morphin	➢ 4,5 g Morphinhydrochlorid
• Kokain	➢ 5 g Kokainhydrochlorid
• LSD	➢ 6 mg
• Amphetamin	➢ 10 g Amphetaminbase
• Ecstasy	➢ 30 g MDE /MDMA
• Crystal Speed	➢ 5 g Metamphetamin-Base
• Cannabis	➢ 7,5 g THC

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 3: „Polizei – dein Freund und Erntehelfer“ (NStZ 2013, 546)



- Hanfsamen, Aufzuchtanleitung und sog. Grow-Schrank mit integrierter Wärmelampe und Be- und Entlüftungssystem im Internet bestellt
- Installation einer Hanfplantage im Badezimmer seiner Wohnung
- Von vornherein Veräußerungsabsicht eines Teils der Ernte
- Zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung hat Ernte noch kaum Wirkstoff entwickelt → **5g THC**
- Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erntereife wären es über **7,5g THC** gewesen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Neue Psychoaktive Stoffe - Gesetz

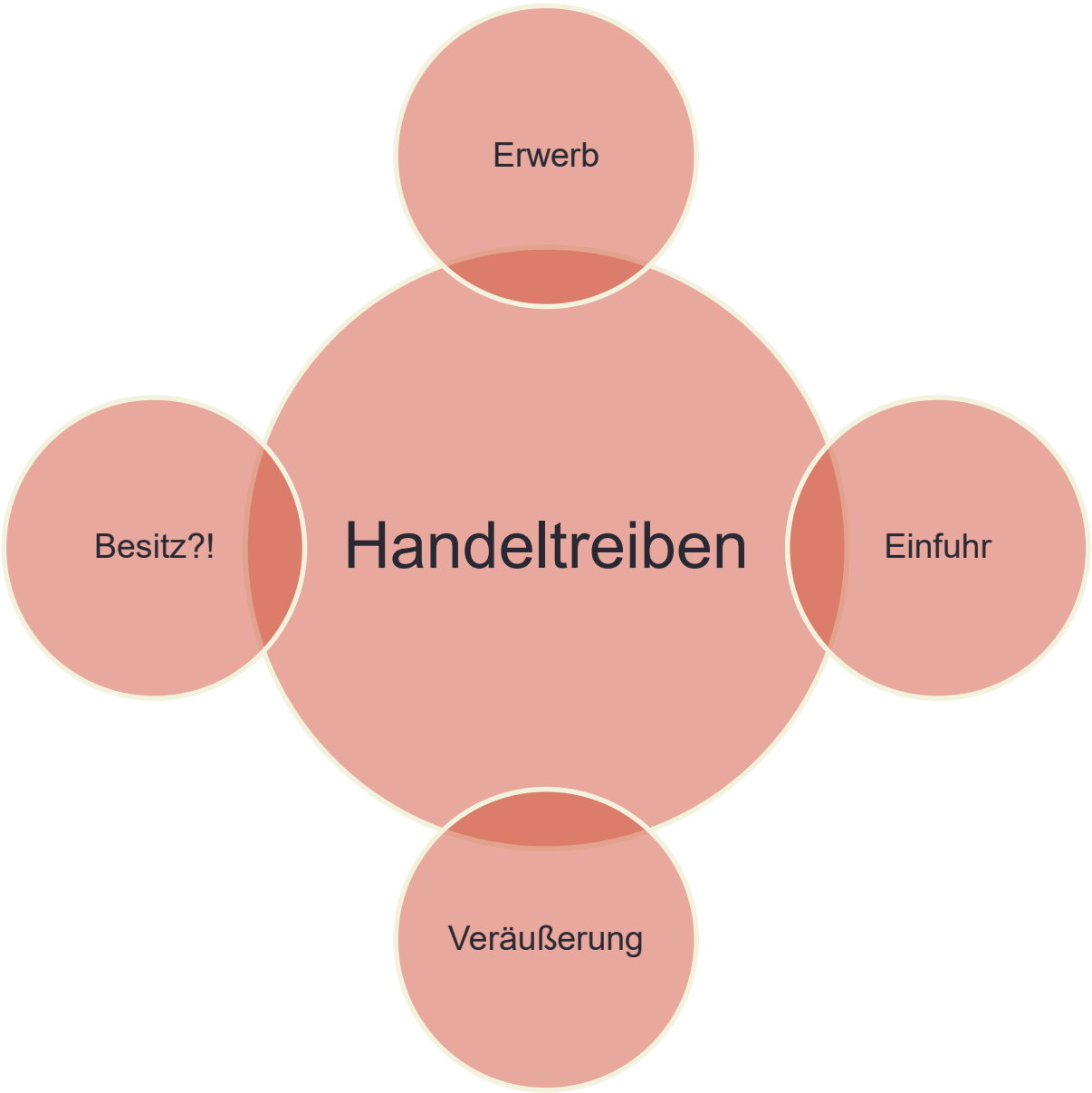
- Anlagen zum BtMG sind erschöpfend
- Stoff, der nicht in den Anlagen I bis III aufgeführt ist, fällt nicht unter das BtMG
- seit 26.11.2016 NpSG
  - neue psycho-aktive Stoffe: Anlage zum NpSG
  - § 4 NpSG eigene Strafvorschriften
- wenn Betäubungsmittel iSd BtMG vorliegen, keine Anwendung des NpSG (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 NpSG)
- Bisher kaum Rechtsprechung zum NpSG

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 4: Bewertungseinheit (BGH NStZ 2011, 97)

- Bestellung von 13 kg Amphetamin zu einem Kaufpreis von 13.000 €
- Anzahlung für bestelltes Marihuana, das in zwei Teillieferungen nachgeliefert wurde
- Amphetamin von schlechter Qualität mit nur 0,6 % Wirkstoffgehalt
- Lieferant erklärt sich zur Rücknahme und Nachlieferung bereit
- Vor der zweiten Teillieferung des Marihuanas erneute Bestellung weiterer 50 kg Amphetamin.
- Bei dieser Lieferung Rücknahme der 12 kg „mangelhaften“ Amphetamins und Übergabe des Restkaufpreis

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Bewertungseinheit

- Beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln stellen **verschiedene Teilakte** des sehr weit gefassten Handelsbegriffes (Erwerb, Einfuhr, Veräußerung) eine Bewertungseinheit dar. Sie sind somit nur Teilakte eines einheitlichen Handeltreibens (BGH St 30, 31; BGH NStZ 1995, 410).
- Die Bewertungseinheit fasst alle (eigennützigen) Bemühungen, die auf ein und denselben Güterumsatz gerichtet sind, zu **einer Tat** zusammen, von deren Einkaufsverhandlungen und dem Anwerben eines Kuriers bis zum Verkauf des letzten Restes und dem Einziehen des Geldes (BGHSt 30, 28; StV 1997, 470; NStZ 1996, 93).

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 5: „Tatteilidentität“
BGH 03.05.2022 – 6 StR 147/22

- Verurteilung Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 16 Fällen und wegen eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren)
- A übergibt an B am 13. Mai 2020 Betäubungsmittel in nicht geringer Menge (Tat 13), die der B teilweise erst bei der Lieferung am 21. Mai 2020 (Tat 16) bezahlt
  - *Tateinheit ist gegeben, wenn die tatbestandlichen Ausführungshandlungen in einem für sämtliche Tatbestandsverwirklichungen notwendigen Teil zumindest teilweise identisch sind. Diese **Teilidentität** verknüpft mehrere zunächst selbständige Fälle des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zur (gleichartigen) Tateinheit. Dagegen reichen ein einheitliches Motiv, die Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen, die Verfolgung eines Endzwecks, eine Mittel-Zweck-Verknüpfung oder eine Grund-Folge-Beziehung nicht aus.*

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 6: „verbales Handeltreiben hoch 4“

BGH 09.06.2020 – Az.: 3 StR 417/19

- Angebote zu vier unterschiedlichen Zeitpunkten
- Kaufinteressent ist verdeckter Ermittler
- Bestellung von jeweils 10 kg Kokain aus den Niederlanden
- Wirkstoffgehalt angeblich 80%
- 33.000 EUR pro kg
- Die Lieferungen scheitern jeweils



Strafbarkeit?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 7: *„ahnungsloser Kurier“*
BGH, 05.07.2017 – 2 StR 110/17, StraFo 2017, 433
BGH 12.09.2019 – 5 StR 325/19

- Kurierlohn: 1000 EUR
- Beim Einbau in das KFZ nicht anwesend
- Tatsächlicher Transport von 6,5 kg (brutto) Kokain
- Behauptete Menge: 1 kg Kokain



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Täterschaft und Teilnahme

- Allgemein
  - Grad des Interesses am Taterfolg
  - Umfang der Tatbeteiligung
  - Tatherrschaft
- konkret
  - Einfluss auf Art und Menge des Rauschgifts
  - Nähe zu An- und Verkauf des Rauschgiftes
  - Anteil an Tatbeute

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Teilnahme

- nur Förderung der Tat eines anderen
- nicht selbst Käufer oder Verkäufer
- kein Einfluss auf Menge
- letztlich nur untergeordnete Bedeutung
- Kein eigener wirtschaftlicher Eigennutz

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Täterschaft des Kuriers

- Kurier ist in einer organisierten Tätergruppe für den Transport zuständig und hat innerhalb der Gruppe (auch) Einfluss auf Erwerb und Absatz des Betäubungsmittels; er ist an dem Gewinn beteiligt
- Kurier ist eine Art selbständiger Frachtunternehmer, der den Transport selbst organisiert; er bestimmt Beförderungsmittel, Zeitpunkt und Wegstrecke im Wesentlichen allein

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Vorsatz des Kuriers

- Kein Einfluss auf die Menge des übergebenen Rauschgifts
- Keine Prüfungsmöglichkeit
  - muss damit rechnen, dass ihm mehr Rauschgift zum Transport übergeben wird, als ihm offenbart wurde
  - ist die tatsächliche Menge gleichgültig, so handelt er mit bedingtem Vorsatz bezüglich der tatsächlich transportierten Gesamtmenge



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 8: *„sichergestellte BtM“*
BGH 14.01.2023 – 5 StR 390/22

- Hinterleute ließen in einem Container versteckt 412 Kilogramm Kokain (Wirkstoffgehalt 90 % KHC) auf dem Seeweg nach Deutschland einführen
- die Drogen wurden Mitte Januar 2020 sichergestellt, ohne dass die Hinterleute davon erfuhren. Im Auftrag des EncroChat-Nutzers „d. “ bemühte sich Alex in Unkenntnis der Sicherstellung im Zeitraum vom 30. März bis zum 15. April 2020, den Standort des Containers in Erfahrung zu bringen
- Der Alex wusste, dass seine Tätigkeit für die Abwicklung des Drogengeschäfts relevant war und informierte seinen Auftraggeber laufend über seine Bemühungen.

Beihilfe zum Handeltreiben?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungshinweise Fall 8:

- Urteil vom 7. Februar 2008 (5 StR 242/07, NJW 2008, 1460, 1461): der beabsichtigte Transport von Rauschgifthandelserlösen, die infolge vorangegangener Sicherstellung der Drogen tatsächlich nicht erzielt worden waren, ist wegen untauglicher und erfolgloser Bemühungen nicht als (vollendete) Beihilfe zum Handeltreiben anzusehen.
- Soweit dies entgegenstehen könnte, hält der Senat an dieser Rechtsprechung, der sich kein anderer Senat des Bundesgerichtshofs in entscheidungserheblicher Weise angeschlossen hat (vgl. – nicht tragend – BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2019 – 1 StR 411/19; offengelassen von BGH, Beschluss vom 27. Juni 2017 – 3 StR 218/17), **nicht** fest.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 9: Gewerbsmäßigkeit: „Bernd als Pflanzenfreund“ (OLG Stuttgart StV 2017, 303)

- **Eine** Marihuanapflanze
- **Verkauf einiger Teilernten** gewinnbringend im erweiterten Freundeskreis
- Sicherstellung von Pflanzentopf und Teil der verkaufsfertigen Ernte während einer Wohnungsdurchsuchung
- **Sehr schlechte Qualität** des Rauschgifts (Wirkstoffgehalt von 0,05 bis 0,06%)

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Gewerbsmäßigkeit des Handeltreibens

- **Gewerbsmäßiges Handeln ist anzunehmen, wenn sich der Täter durch den wiederholten Absatz eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen will (BGH StV 2001, 461)**

- Bewertungseinheit beachten
- Nebenerwerb kann ausreichen
- Geringfügige Entgelte können dagegen sprechen
- übersteigertes Gewinnstreben aber nicht erforderlich

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 10 *„Café Cocain“* *(BGH 04.12.2025 – 2 StR 240/25, StraFO 2026, 336)*

- Alex betreibt ein Café und unterstützt ihren Lebensgefährten Bernd, der in dem Café Kokain vertickt.
- Gelegentlich hilft Alex Bernd auch dabei das Kokain in passende Verkaufseinheiten abzupacken. Das Kokain wird in der gemeinsamen Wohnung gelagert.
- Bernd ist Teil einer Gruppe von „Gleichgesinnten“



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Bandenhandel

- **Bande** = Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen (BGHSt 46, 321)

- Kriterium des Zusammenschlusses
- Gehilfe als Bandenmitglied?
  - Grds. weite Auslegung
  - Aber: Nicht jeder Beteiligte ist hierdurch Bandenmitglied;
  - Mitgliedschaft = besonderes persönliches Merkmal, § 28 Abs. 2 StGB
  - mindestens ein Bandenmitglied handelt täterschaftlich

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

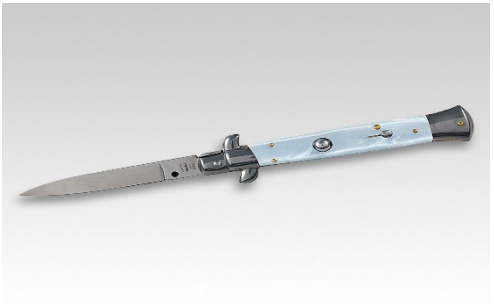
Einbeziehung in Bandenabrede

- Nicht ausreichend:
  - Kenntnis von dem Zusammenschluss der anderen
  - Hilfstätigkeiten „in der Vorstellung, auch selbst dauerhaft in die Gruppierung eingebunden zu sein“
- Erforderlich:
  - Einbeziehung in die Bandenabrede



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 11: „Das Springmesser“
(BGH, 28.03.2019 – 4 StR 463/18)



- Verkauf von zweimal je 100 Gramm und einmal 200 Gramm Haschisch aus Vorrat von etwas mehr als einem Kg Haschisch an M
- Festnahme bei der dritten Lieferung
- Führte **drei Haschischplatten** (insg. 291,3 g) und ein Springmesser in seiner Hosentasche mit sich
- Einseitig geschliffene Klinge mit 6,2 cm
- Angabe des A habe das Messer an der Tanke gekauft, um es seiner Taschenmessersammlung zuzuführen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Bewaffnetes Handeltreiben

- Einsatzwille nicht erforderlich
- Bei Teilakt i.S.d. Bewertungseinheit ausreichend
  BGH,05.12.2017 – 4 StR 562/17; 17.7.2019 – 5 StR 191/19
- Waffe gebrauchsbereit in Griffweite
- Einsatz ohne Schwierigkeiten möglich
- Wichtig: subjektive Seite
  - Bewusstsein des Beisichführens der Waffe
    BGH 14.8.2018 – 1 StR 149/18 (Schlagring als Glücksbringer)
  - Bewertung des Gegenstands als Waffe
    BGH 03.07.2019 – 2 StR 589/18 (Taschenmesser)
- Bewaffnung des Mittäters
  - Kenntnis (BGH, 22.05.2018 – 4 StR 4/18)
  - Kein eigenhändiges Delikt, § 28 Abs. 2 StGB
  - Aber u.U. minder schwerer Fall

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 12 „verstellte Zugriffsmöglichkeit“

BGH 23.1.2020 – 3 StR 433/19

- Alex hat im Schlafzimmer 190g Amphetamin (Basegehalt 48,06g)
- größtenteils zum Verkauf
  in geringerem Umfang zum Eigenkonsum
- Im Schlafzimmer befindet sich CO^2-Pistole nebst Munition + CO^2-Kartuschen
- Waffe ist nicht geladen
- in einem „zugestellten Sideboard“
- Verpackt in einem „Karton“



Bewaffnetes Handeltreiben?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 13 „bewaffnetes Telefonieren“

BGH 14.8.2018 – 1 StR 149/18

BGH 28.01.2020 – 4 StR 202/19, BGHSt 64, 266

- 118 g Amphetamin, 9,5 g;
  412 Ecstasy-Tabletten
- zur Veräußerung vorgesehen
- Jagdmesser; Teleskopschlagstock;
  Springmesser und
  halbautomatische Pistole
- Telefonische Bestellung
  aus der Wohnung
- Zugriff der Ermittlungsbeamten
  vor der Wohnung



Bewaffnetes Handeltreiben?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 14: „Bestellung im Darknet an Postfach?“ OLG Stuttgart 8.10.2019 – 2 RvS 36 Ss 469/19

- Alex hat ein Postfach
- viele Briefsendungen als auffällig erkannt und letztlich durch die Ermittlungsbehörden beschlagnahmt
- einer dieser Briefe ist an das Postfach des Alex adressiert
- 80 Tabletten XTC (Wirkstoffgehalt 14,5 g MDMA-Hydrochlorid)

Versuchter Erwerb von BtM durch vermutliche Bestellung im Darknet bei unbekannt gebliebenem Anbieter?



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 15: „Anstiftung zur Einfuhr“
(BGH 27.10.2020 - 1 StR 350/20)

- Alex bestellt über das Darknet auf einer Seite, die den Eindruck einer in den Niederlanden ansässigen Unternehmung erweckt 70,93 Gramm Ecstasy um diese gewinnbringend zu verkaufen
- Ecstasy wird tatsächlich aus den Niederlanden nach Deutschland versandt
- Die Sendung wird durch Postbeschlagnahme sichergestellt



Strafbarkeit des A?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Einfuhr

- **Einfuhr** = Verbringen von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in den Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes
- **Ausfuhr** = Verbringen von Betäubungsmitteln aus dem Geltungsbereich des BtmG ins Ausland.
- Versuchsbeginn bei Einfuhr mit Kfz regelmäßig erst kurz vor Erreichen der Hoheitsgrenze, insbesondere nach Passieren der letzten Ausfahrt
- Beladen eines Kfz allein ist noch keine versuchte Einfuhr
- Ein Beteiligter, der die Einfuhr nicht eigenhändig durchführt ist nur dann Mittäter, wenn er einen nicht nur ganz untergeordneten Tatbeitrag leistet und nicht lediglich fremdes Tun fördern, sondern die Tat als eigene will.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 16: „Einfuhr?“
(BGH, 15.01.2025 – 5 StR 338/24, StV 2025, 524)

- Betäubungsmittel sind im besonders gesicherten Bremer Überseehafen in einem Container versteckt
- Der Alex hat den Bernd angeworben:
  soll auf das Gelände gehen,
  in den Container eindringen
  und die Betäubungsmittel
  an Alex übergeben
- Alex hatte zuvor die konkrete Lage ausgekundschaftet und überwachtevon außerhalb den Bergungsvorgang



Strafbarkeit des A?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Besitz

- Voraussetzung für den Besitz:
  - Herrschaftsverhältnis sowie ein
  - Wille zum Besitz
    - Wille zum Besitz liegt nicht vor, wenn die Besitzerlangung lediglich der Vernichtung der Betäubungsmittel dient
    - Kein Besitzwille bei Cannabispflanzen in gemeinsamer Wohnung
      - gilt auch dann, wenn die Nutzbarkeit der Wohnung durch die Vielzahl von Pflanzen drastisch eingeschränkt war
      - Auch keine Beihilfehandlung, wenn allein eine Kenntnis und Billigung von der Herstellung und Lagerung von Betäubungsmitteln in einer Wohnung anzunehmen ist; auch kein strafbares Unterlassen, da keine Garantenstellung
- Die Strafbarkeit des Besitzes stellt einen Auffangtatbestand dar; andere einschlägige Tatbestandsalternativen sind vorrangig

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 17: „Deins oder Meins – Besitz von Drogen in der Ehewohnung ?“ (OLG Zweibrücken, 04.06.2018 – 1 OLG 2 Ss 17/18)

- A & B verheiratet gem. Wohnung
- Durchsuchung gem. richterlichen Beschlusses
- an verschiedenen Verwahrorten wird Marihuana
- aufgefunden:
  - 30,2 g Marihuana in der Küche im Brotkasten,
  - 12,1 g Marihuana in einer Plastikbox auf dem Küchentisch,
  - 0,5 g Marihuana/Tabak-Gemisch in einer Kokosschale auf dem Küchentisch,
  - 30,5 g Marihuana in einer Holzschatulle auf dem Küchentisch,
  - 3,2 g Marihuana/Tabak-Gemisch in einer Kokosschale im Wohnzimmer.
  - Daneben wurden im Wohnzimmer diverse Konsumgegenstände sichergestellt.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Besitz und Bewertungseinheit

(BGH, 12.07.2017 – Az.: 5 StR 284/17, StraFo 2017, 433)

der gleichzeitige Besitz

- verschiedener, zum Eigenverbrauch bestimmter Betäubungsmittel
- selbst wenn verschiedene Rauschgiftmengen an unterschiedlichen Orten aufbewahrt werden

ist nur als ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz zu werten

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Strafzumessung/ Strafrahmen

Norm	Tatbestand	Strafrahmen
§ 29 Abs. 1 BtMG	sämtliche Grundtatbestände	Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
§ 29 a Abs. 1 BtMG	Handel, Herstellung, Abgabe, Besitz in nicht geringer Menge oder jegliche Abgabe an Minderjährige	Freiheitsstrafe von 1 bis 15 Jahren
§ 30 Abs. 1 BtMG	bandenmäßige(r) Handel, Anbau, Herstellung; gewerbsmäßige Abgabe an Minderjährige; leichtfertige Todesverursachung; Einfuhr in nicht geringer Menge	Freiheitsstrafe von 2 bis 15 Jahren
§ 30 a Abs. 1 BtMG	bandenmäßige(r) Handel, Anbau, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr in nicht geringer Menge; Bestimmung Minderjähriger zum Handeltreiben, Abgabe, Veräußerung, Einfuhr, Ausfuhr; bewaffnetes Handeltreiben, Einfuhr, Ausfuhr, sich Beschaffen	Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Argumente für das Vorliegen eines minderschweren Falls

grundsätzlich alle Strafmilderungsgesichtspunkte heranzuziehen

insbesondere:

- eigene Betäubungsmittelabhängigkeit
- Nicht geringe Menge, nur gering über den Grenzwert
- Weiche Droge
- Aufklärungshilfe
- Tat durch eine V-Person veranlasst
- Bei Handeltreiben nur verbale Deliktserfüllung ohne realistische Chance auf tatsächliche Umsetzung
- Tat unter polizeilicher Überwachung (verdeckte Maßnahmen)
- Sicherstellung der Ware – keine Gefahr des Inverkehrbringens
- Zielsetzung Eigenbedarf
- Relative Ungefährlichkeit einer mitgeführten Waffe
- therapeutische Bemühungen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 18: „Strafzumessungsfehler“
(BGH 03.08.2022 – 5 StR 203/22)

- Alex entschloss sich spätestens Anfang April 2020, seinen Lebensunterhalt durch den gewinnbringenden Verkauf von Betäubungsmitteln zu bestreiten. Für die Drogengeschäfte nutzte er ein Encrochat-Mobiltelefon. Vom 16. April bis zum 26. Mai 2020 mit 6,97 Kilogramm Metamphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von 10% und 500 Gramm Kokain mit einem Wirkstoffgehalt von jeweils 70%.
- Das LG berücksichtigt zu seinen Lasten, dass die Betäubungsmittel „in keinem Fall ... sichergestellt werden konnten“
- Andererseits zu seinen Gunsten, dass es sich „zumindest theoretisch“ um beobachtete Taten handelte: denn es wäre den deutschen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der „annähernd tagesaktuellen Datenübermittlungen“ aus Frankreich „grundsätzlich“ möglich gewesen, die Chatverläufe zu den abgeurteilten Taten „nahezu tagesaktuell“ zu verfolgen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungshinweise:

- Bei dem Umstand, dass Betäubungsmittel in den Verkehr gelangen, handelt es sich um den Normalfall des Handeltreibens. Diese Tatsache ist deshalb kein Strafschärfungsgrund. Es ist im Gegenteil so, dass die Sicherstellung zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmter Betäubungsmittel einen Strafmilderungsgrund darstellt

- die polizeiliche Überwachung eines Betäubungsmittelgeschäfts kann ein bestimmender Strafzumessungsgrund zugunsten des Angeklagten sein, dem neben einer Sicherstellung der Drogen eigenes Gewicht zukommen kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass durch die Überwachungsmaßnahmen eine tatsächliche Gefährdung für das Rechtsgut der Volksgesundheit durch das Rauschgift ausgeschlossen war

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 19: „Einziehung“



- Arrest über 30.000 EUR; Pfändung des Kontos der Ehegatten;
  Saldo des Kontos: 3.500 EUR Guthaben
- Beschlagnahme rosafarbenen Sparschweins; Fundort: Kinderzimmer; Inhalt: Bargeld in Höhe von 1.000 EUR; in der Wohnung ebenfalls aufgefunden: Kuvert mit Bargeld in Höhe von 5.000 EUR
- Eingänge auf dem Konto: ausschließlich
  Gehalt der Ehefrau + Kindergeld
- Verurteilung Handeltreiben mit BtM;
- BtM-Verkäufe: 30.000 EUR; Einziehung von Wertersatz i.H.v. 30.000 EUR

Verurteilter selbst ist pleite, wie ist zu vollstrecken?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Wortlaut des § 459g Abs. 2, 3 und 5 StPO

(1)…

(2) Für die Vollstreckung der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a sowie 459c Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2, §111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) …

(5) [1]In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit ~~der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder~~ sie ~~sonst~~ unverhältnismäßig wäre. [2]Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungs-hinweise

- Antrag § 459g Abs. 5 StPO für den Verurteilten
- Herausgabeverlangen für die Ehefrau und das Kind
  - Keine Einziehungsentscheidung gegen die Betroffenen
  - Vollstreckung der Einziehungsentscheidung stellt keine Grundlage für Enteignungseingriffe in das Eigentum Dritter dar
  - Problem des Eigentumsnachweises
- vgl. zur Anwendbarkeit des geänderten § 459g Abs. 5 StPO:
  - OLG Schleswig, Beschl. v. 07.07.2022, Az. 2 Ws 63/22
  - OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.05.2022, Az.: 1 Ws 122/22

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 20: „Einziehung eines Autos“

BGH 26.07.2022 - Az.: 3 StR 193/22

- drei Einkäufe je 500 g Kokain
- Veräußerung an mehrere Abnehmer
- Verkaufsumsatz 33.300 EUR
- Abholung beim Lieferanten mit PKW VW Golf
- Vereinbarung mit dem Lieferanten per I-Phone



→ Einziehung?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungshinweise

Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unbeträchtlichem Wert entzogen, ist dies als bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe im Wege einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen. Eine solche Gesamtbetrachtung hat das Landgericht indes nicht ausreichend vorgenommen; zu dem Wert des PKW hat es keine Feststellungen getroffen.



Der Senat kann nicht ausschließen, dass die Strafkammer bei Beachtung der oben dargelegten Grundsätze die Einzelstrafen milder bemessen hätte. Der Wegfall der Einzelstrafen zieht die Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs nach sich.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 21: „Betäubungsmittel als Ertrag?“

- Erwerb von Betäubungsmitteln in 20 Fällen
- ein Fall Erwerb in Niederlanden Haschisch für 500 EUR
- übrigen Fälle fand der Erwerb in Deutschland statt
- Wert der Betäubungsmitteleinkäufe in Deutschland: 19.700 EUR
- Konsum durch Angeklagten; Betäubungsmittel nicht mehr vorhanden

Einziehung von Wertersatz in Höhe von 20.200 EUR gem. § 73c StGB?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungshinweise Fall 21
(BGH 10.6.2020 – 3 StR 37/20)

- "erlangten" Betäubungsmitteln sind nicht Taterträge im Sinne der §§73, 73c StGB, sondern um Tatobjekte gemäß §33 Satz1 BtMG, §74 Abs.2 StGB
- Wegen des Verbrauchs kommt eine Einziehung des Wertes von Tatobjekten gemäß §74c Abs.1 StGB in Betracht, aber:
  - gemäß §134 BGB kein Eigentum an BtM bei Kauf im Inland
  - Eigentum bei Kauf in Niederlande fraglich

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 22: „Bargeld im Safe“

- Schwunghafter Handel mit Kokain
- Wohnungsdurchsuchung 50g Kokain
- 18.000 EUR im Safe
- 18.000 EUR stammen nicht aus verfahrens-gegenständlichen Tatvorwürfen, da die ermittelten 50 g Kokain, die zum Verkauf bestimmt waren, noch vollständig in der Wohnung gefunden wurden
- **erweiterte Einziehung?**



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

§ 73a StGB

- (1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.
- (2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungshinweise Fall 22
(BGH 16.7.2020 – Az.: 4 StR 91/20)

- erschöpfende Beweiserhebung und -würdigung
- uneingeschränkte Überzeugung, dass die von der Anordnung erfassten Gegenstände aus rechtswidrigen Taten erlangt sind
- im Einzelnen müssen diese Taten nicht festgestellt werden

  BGH 10.01.2018 – 5StR 465/17
- Einziehungsgegenstände müssen im Eigentum des Angeklagten stehen

  BGH 23.10.2018 –1 StR 503/18, NStZ 2019, 141

  BGH 8.7.2020 – 1 StR 1StR 169/20
- bestimmte Tatsachen müssen die nicht nur theoretische Möglichkeit begründen,
  - dass Vermögensgegenstände des Täters aus anderen –legalen– Quellen und nicht aus rechtswidrigen Taten stammen
  - dass der in der Wohnung aufgefundene Bargeldbetrag zumindest teilweise aus legalen Quellen stammt

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 23: „genug ist nicht genug“

- Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (3 Fälle)
- Gesamtumsatz der Handelsgeschäfte: 91.540 EUR
- Sicherstellung von Bargeld: 11.260 EUR
- Einziehungsentscheidung des Gerichts 91.540 EUR Wertersatz
- Einziehung des Bargelds in Höhe von 11.260 EUR gem. § 73a StGB

Zu Recht?

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Lösungshinweise Fall 23
(BGH 1.7.2020 – 6 StR 96/20)

- Für Herkunft des Bargeldes aus anderen Straftaten gibt es keinen Anhaltspunkt
- Einziehung muss daher nach § 73 Abs. 1 StGB und nicht nach § 73a Abs.1 StGB erfolgen
  - BGH 4.4.2018 –3 StR 63/18
  - BGH 9.1.2020 – 4 StR 345/19

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 24: Aufklärungshilfe: Auspacken über Taten „Gleichgesinnter“ (BGH, 27.03.2025 – 4 StR 565/24, StV 2025, 555)

- A „packt“ bei der Polizei über M aus
- Festnahme des M und Anklage gemeinsam mit A
- M bestreitet Tatvorwurf; A hatte die Taten des M bei der Polizei geschildet, die dieser zeitgleich mit ihm selbst begangen hatte; eine Verbindung im Sinne eines bandenmäßigen Zusammenschlusses bestreitet aber auch A; schließlich widerruft A die Angaben über M in der gegen beide gemeinsam stattfindenden Hauptverhandlung



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Aufklärungshilfe

- Zeitliche Ausschlussfrist über § 46 b Abs. 3 StGB
- keine neuen Erkenntnisse notwendig; es genügt, wenn Ermittlungserkenntnisse verstärkt werden und so die Arbeit der Polizei erleichtert bzw. beschleunigt wird
- umfassendes Geständnis ist nicht zwingend
- nicht identisch mit einem Fahndungserfolg
- gerichtliche Bewertung muss nachvollziehbar dargelegt werden
- werden nicht bekannte Betäubungsmittel sichergestellt, so kann § 31 Nr. 2 BtmG erfüllt sein
- Erforderlichkeit eines inneren Zusammenhangs:
  - gleichartige Ausführungsweisen und zeitliche Nähe rechtfertigen nicht ohne weiteres die Annahme eines Zusammenhangs
  - Nur zu bejahen, wenn zur sachlichen Verbindung hinzukommt, dass es sich Taten derselben Tätergruppierung handelt

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Aufklärungshilfe / Hinweise zur Beratung des Mandanten

Beratung des Mandanten ist äußerst kritisch:

- bei frühzeitigen Angaben zur Sache müssen Sachverhalte eingeräumt werden, deren Nachweis ohne Geständnis u.U. schwer gewesen wäre
- zu diesem frühen Zeitpunkt kann weder mit der StA noch mit dem – noch nicht bekannten – erkennenden Gericht auch über die Auswirkungen im Strafmaß verhandelt werden
- ernsthafte Gefahr einer Rückbelastung, die in den Mengenangaben und der Anzahl der Taten erhebliche Ausweitung erfahren (sog. Belastungsspirale).

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Zurückstellung gem. § 35 BtmG

- Urteil muss rechtskräftig sein
- Straftat wegen Betäubungsmittelabhängigkeit
  - Keine Bindungswirkung der Urteilsgründe, wenn Fehlen einer tatursächlichen Betäubungsmittelabhängigkeit allein aufgrund der Einlassung des Verurteilten festgestellt ist
  - Sachverständigengutachten „bindend“
  - § 21 StGB nicht erforderlich
- noch offener Strafrest nicht höher als 2 Jahre
  - Es ist auf Zeitpunkt vollständiger Verbüßung abzustellen
- die Behandlung dient der Rehabilitation
  - nicht notwendig stationäre Behandlung
- Behandlungsbeginn gewährleistet
- Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Unterbringung gem. § 64 StGB

- Zurückstellungsmöglichkeit nach § 35 BtmG ersetzt nicht die Entscheidung über § 64 StGB
- **Voraussetzungen:**
  - Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,
  - Verurteilung ist auf diesen Hang zurückzuführen
  - die Gefahr besteht, dass auch in Zukunft infolge des Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begangen werden
  - hinreichend konkrete Aussicht auf Heilung
- Verschlechterungsverbot gilt nicht, §§ 331 II; 358 II StPO
- Sachverständigengutachten unerlässlich, § 246 a StPO
- Vorwegvollzug gem. § 67 StGB; aber: hierdurch soll i.d.R. keine Verlängerung der Unterbringung erzeugt werden

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Der neue § 64 StGB

- Anhebung der Voraussetzungen
  - Hangbegriff
  - Symptomtat
  - Erfolgsaussichten
- Änderung der Berechnung des Vorwegvollzugs (§ 67 StGB)

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Hangbegriff

- **Gesetzestext:**

„der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fortdauert“

- **Neu:**

Die Annahme des Hanges i.S.d. § 64 StGB auf Fälle einer dauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung eingeschränkt

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Symptomtat

- **Gesetzestext:**

„wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die überwiegend auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist “

- **Neu:**

Überwiegende Kausalität

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Erfolgsaussichten der Behandlung

- **Gesetzestext:**

„Die Anordnung ergeht nur, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.“

- **Neu:**
  - Tatsächlich begründete Erwartung eines Behandlungserfolgs erforderlich
  - Gefordert: Gesamtwürdigung unter Darstellung positiver Feststellungen zur Erfolgsprognose

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Änderung der Berechnung des Vorwegvollzugs

- **Gesetzestext:**

„Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist in der Regel so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz möglich ist.“

Neu: Abs. 5 S. 1 HS 1:

„Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der Strafe erledigt sind;“

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 25: Strafklageverbrauch „Hinter ‚spanischen‘ Gardinen“ (BGH St 52, 275)

- Bei der Urlaubsheimfahrt aus Marokko über Spanien nach Deutschland hatte Bernd 250 g Haschisch im Gepäck
- Interesse des Michel am Erwerb jeder Menge die Bernd mitbringen könne
- Entdeckung schon in Spanien → B kurzfristig in U-Haft
- Verurteilung des B in Spanien wegen der versuchten Einfuhr von Haschisch zu einer Bewährungsstrafe
- Überwachtes Telefonat zwischen M und B in Deutschland der Anlass für die Einleitung eines bundesdeutschen Ermittlungsverfahrens



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Verdeckte Ermittlungsmethoden



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 26: Tatprovokation

BGH 16.12. 2021 - 1 StR 197/21; BGH 20.06.2015 - 2 StR 97/14

- Anfangsverdacht gegen A wegen Handels mit Cannabisprodukten und Kokain in geringen Mengen
- Keine Anhaltspunkte für Tatneigung des A bezüglich Geschäfte deutlich oberhalb der Grenzwerte für nicht geringe Mengen
- Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zur Abwicklung eines Betäubungsmittelgeschäfts in der Größenordnung von drei Kilogramm Marihuana und 50 bis 100 Gramm Kokain
- A kam der Abwicklung des Geschäfts erst nach mehrfacher Aufforderung durch den Verdeckten Ermittler nach
- Keine Kenntnis von Beschaffungsmöglichkeiten und Preisen derartiger Liefermengen seitens des A
- Erst durch das Herantreten an B konnte die abgefragte Menge organisiert werden.



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Tatprovokation

- Tatprovokation durch
  - Verdeckte Ermittler
  - V-Personen
- Rechtmäßige Tatprovokation: bei tatgeneigtem Täter und konkretem Verdacht
  - → keine Einschränkung bei Beweisverwertung, ggf. Strafmilderung

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsstaatswidrige Tatprovokation

- Rechtswidrige Tatprovokation: unverdächtiger und zunächst nicht tatgeneigter Täter wird erst durch Lockspitzel zur Tat verleitet
- → Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, Art. 6 EMRK
  - Bisher: Strafzumessungslösung des BGH
  - EGMR (2014): Strafmilderung für Kompensation nicht ausreichend, Beweisausschluss erforderlich
  - BVerfG (2015): konkret bezifferte Nachlässe in Strafzumessung, Verfahrenshindernis in extremen Ausnahmefällen
  - BGH (2015): Verfahrenshindernis
  - BGH (2017, NStZ 2018, 355): Regelmäßig kein Ausnahmefall
  - Möglichkeit des Verfahrenshindernisses aber nun anerkannt

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Fall 27: Gefahr im Verzug

(OLG Düsseldorf StraFO 2016, 570)



- Durchsuchungsbeschluss
- Marihuanageruch im Hausflur,
  am stärksten vor der Wohnung von B
- Stromzähler für die Wohnung drehte sich auffällig schnell
- Gruppenleiter versuchte über einen Zeitraum von 15 Minuten mehrfach erfolglos den Ermittlungsrichter zu erreichen
- Als milderes Mittel Klopfen an der Wohnungstür
- Anordnung der Durchsuchung der Wohnung wegen „Gefahr im Verzug“ durch den Einsatzleiter
- Fund zahlreicher Marihuanapflanzen
- Angabe des B an ADHS erkrankt zu sein und deshalb ohne "Gras" nicht klarzukommen

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Verwertungsverbot?

- Verletzung des Richtervorbehalts
  - Bei schweren Verstößen kommt Verwertungsverbot in Betracht
  - Abwägung:
    - Schwere der Verletzung
    - Schwere des Delikts
    - Bedeutung des Beweismittels
    - Rechtmäßiges Alternativverhalten?
- „Fruit of the poisonous tree“?
  - OLG Düsseldorf:
    - Verwertungsverbot wegen situativem Zusammenhang zwischen Angaben des Beschuldigten und rechtswidriger Vernehmung
  - BGH, 03. Mai 2018 – 3 StR 390/17, NStZ 2019, 227:
    - Fall des unzulässigen Vorhalts: Unverwertbarkeit dieser Aussage
    - Aber: kein Belehrungsfehler, so dass es bei einer späteren Vernehmung keiner qualifizierten Belehrung bedarf und diese Vernehmung verwertbar bleibt.

© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht

Schönen Feierabend!



© RA Dr. Matthias Schütrumpf, Fachanwalt für Strafrecht